

***push!* – Das Stipendium für dein Start-up in Hessen**

Ziel der Förderung

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) will das Innovationspotenzial durch Start-ups stärken, um Wirtschaftskraft, Wohlstand und Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Ziel ist es, die Anzahl erfolgreicher Start-ups in Hessen zu erhöhen. Das Start-up-Stipendium *push!* soll in der Frühphase einen Beitrag zur Finanzierung leisten.

Was wird gefördert?

Das Start-up-Stipendium *push!* wird an Start-ups mit innovativen, wirtschaftlich verwertbaren und nachhaltigen Geschäftsmodellen vergeben. Darunter fallen technologische und nichttechnische Innovationen, insbesondere neuartige Produkte, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingangebote.

Mit dem Zuschuss werden konkrete Vorhaben unterstützt, die der Entwicklung und Umsetzung von innovativen Geschäftsmodellen und dem Auf- und Ausbau des Start-ups dienen. Die geplante Verwendung der Fördermittel wird bei der Bewerbung angegeben. Der geförderte Zeitraum umfasst maximal zwölf Monate.

Bezuschusst werden Ausgaben, die nach dem Erteilen des Zuwendungsbescheids anfallen.

Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Start-ups als juristische Personen (Eintragung im Handelsregister) und natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung.

Die Unternehmen dürfen maximal fünf Jahre alt sein und müssen innovative Geschäftsmodelle entwickeln. Die Bewerber müssen die Kriterien kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ erfüllen und ihren Sitz in Hessen haben oder spätestens bis drei Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheids in Hessen einrichten.

Jedes Start-up kann das Stipendium nur einmal in Anspruch nehmen.

Besonders förderwürdig sind Start-ups, die einen Beitrag zur Lösung drängender Zukunftsfragen leisten, vor allem durch Nachhaltigkeit entsprechend den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.

Ausgeschlossen vom Start-up-Stipendium *push!* sind Unternehmen, die einen Insolvenzantrag gestellt haben oder bei denen die Verpflichtung dazu besteht. Ebenso ausgeschlossen sind Anträge von natürlichen Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder hierzu verpflichtet sind.

Wie wird gefördert?

Das Start-up-Stipendium dient zur Teilfinanzierung eines Vorhabens. Es wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Gesamtfinanzierung der Projektausgaben wird durch weitere eigene oder andere Mittel der Start-ups sichergestellt. Die genaue Höhe des Zuschusses wird bei der Bewilligung bestimmt und beträgt maximal 40.000 Euro. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die im Förderzeitraum anfallen.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

Zu den förderfähigen Personalausgaben gehören

- direkte Ausgaben für eigenes Personal, soweit es unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens eingesetzt wird („Arbeitgeberbrutto“, bestehend aus lohnsteuerpflichtigem Bruttogehalt zzgl. Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und arbeits-/tarifvertraglich verpflichtenden Jahressonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Bonuszahlungen oder ähnliche Sondervergütungen sind nicht zuwendungsfähig. Es werden die tatsächlichen Zahlungen im Projektzeitraum gemäß Gehaltsnachweis berücksichtigt,
- unbare (unentgeltliche) Eigenarbeitsleistungen mit Stundennachweis, bemessen mit dem gesetzlichen Mindestlohn.

Zu den förderfähigen Sachausgaben gehören beispielsweise:

- Anschaffungen
- Arbeitsmaterialien
- Auftragsvergütungen
- Miete und ähnliche laufende Kosten des Unternehmens

Die Verwendung des Stipendiums zur Schuldentilgung oder zur Finanzierung von Verpflichtungen, die vor Projektbeginn eingegangen wurden – z. B. Zahlungen für vorher getätigte Anschaffungen –, ist ausgeschlossen.

Bei der Beantragung des Stipendiums sind anzugeben:

- die auf das Vorhaben bezogenen Ausgaben im Förderzeitraum
- die geplante Förderhöhe
- die geplanten Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter (Investoren, andere Förderungen o. ä.), die unmittelbar der Finanzierung des Vorhabens dienen
- erwartbare Einnahmen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen

Andere Fördermittel des Landes Hessen dürfen für dieselben Ausgaben nicht in Anspruch genommen werden. Eine Kumulation des Start-up-Stipendiums mit anderen staatlichen Fördermitteln der EU oder des Bundes ist unter bestimmten Umständen möglich. Bitte halten Sie bei Fragen dazu Rücksprache.

Das Start-up-Stipendium *push!* kann nicht gewährt werden, wenn das Start-up zugleich ein Gründerstipendium aus anderen öffentlichen Förderprogrammen erhält, z. B. aus dem EXIST-Programm.

Bietet das Start-up bereits Produkte oder Dienstleistungen am Markt an, wird das Stipendium als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Bietet das Start-up noch keine Produkte oder Dienstleistungen an, handelt es sich bei dem Start-up-Stipendium *push!* nicht um eine Beihilfe.

Welche Bewertungs- und Auswahlkriterien gibt es?

Bei der Bewerberauswahl und Antragsauswahl des Start-up-Stipendiums *push!* finden die folgenden Kriterien Berücksichtigung. Dazu muss es bei der Projektbeschreibung ausreichende und nachvollziehbare Informationen geben:

Geschäftsmodell (Wertung: 70 Prozent)

- Geschäftsidee (14 Prozent)
- Innovation (14 Prozent)
- Nachhaltigkeit (14 Prozent)
- Markt- und Wachstumspotenzial (14 Prozent)
- Wettbewerbssituation (14 Prozent)

Unternehmen (Wertung: 30 Prozent)

- Geplante Geschäftsprozesse (z.B. Produktion, Marketing und Vertrieb) (10 Prozent)
- Finanzplanung (10 Prozent)
- Gründungsteam (10 Prozent)

Wie verläuft das Auswahlverfahren?

1. Stufe – Bewerbungsphase (Vorprüfung):

Die Vorprüfung erfolgt durch die Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI), StartHub Hessen, als Fachtechnische Stelle. Sie dient der Auswahl der Bewerber, die zur Antragstellung aufgefordert werden.

- Der erste Schritt ist eine Beschreibung des Projekts auf der Webseite <https://push.hessen.de> entlang der vorgegebenen Gliederungspunkte.
- Eine Fachjury prüft die Bewerbungen in einem wettbewerblichen Auswahlprozess (siehe auch Bewertungs- und Auswahlkriterien) und entscheidet über eine Förderempfehlung.
- Bewerbungen ohne Förderempfehlung scheiden aus dem Auswahlprozess aus.
- Die HTAI, StartHub Hessen, informiert die Bewerber über den Ausgang der Vorprüfung.

Einen Antrag für eine Förderung kann nur stellen, wer im Rahmen der Vorprüfung nach erfolgreicher Bewerbung von der HTAI zur Antragstellung aufgefordert wird!

2. Stufe – Antragstellung:

Die Antragsstellung kann nur von Bewerbern erfolgen, die in der ersten Auswahlstufe von der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI), StartHub Hessen, eine Förderempfehlung erhalten haben.

- Nach einer Förderempfehlung fordert die HTAI, StartHub Hessen, schriftlich dazu auf, einen Antrag bei der HA Hessen Agentur GmbH (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Die Antragsunterlagen dafür werden per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung ist nur mit diesen Antragsunterlagen möglich.
- Die Einreichung des Antrags muss innerhalb der genannten Frist erfolgen. In der Regel beträgt diese rd. drei Wochen.
- Bei positiver Prüfung der Antragsunterlagen und (erneut) erfolgreichem Auswahlprozess (siehe auch Bewertungs- und Auswahlkriterien) kann das Start-up-Stipendium durch die HA Hessen Agentur GmbH bewilligt und ein Zuwendungsbescheid ausgestellt werden.

Zuwendungen können im Rahmen der in diesem Programm verfügbaren Haushaltsmittel des Landes Hessen vergeben werden. Es können in der Reihenfolge der erreichten Wertung (siehe Bewertungs- und Auswahlkriterien) entsprechend ihres Rankings maximal so viele Projekte gefördert werden, wie Fördermittel zur Verfügung stehen.

Wie erhalte ich die Fördermittel?

Die Mittel werden auf Abruf ausgezahlt. Der Abruf kann als Gesamtsumme oder in Teilbeträgen erfolgen für die bereits getätigten Ausgaben ab Beginn des Förderzeitraums und für geplante Zahlungen innerhalb der nachfolgenden zwei Monate.

Die Auszahlung kann nur auf ein Konto des Zuwendungsempfängers erfolgen. Auszahlungen auf ein Fremdkonto sind grundsätzlich nicht möglich.

Welche Nachweise muss ich über die Verwendung des Stipendiums vorlegen?

Der Verwendungsnachweis erfolgt gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Abschluss des Vorhabens. Er besteht aus

- einem Sachbericht zur Umsetzung und Fortentwicklung des Geschäftsvorhabens,
- einem zahlenmäßigen Nachweis über die projektbezogenen Ausgaben (Belegliste und Nachweise wie Rechnungskopien, Gehaltsnachweise) und
- einem Nachweis über das Fortbestehen des Unternehmens (Auszug aus Gewerberegister o.Ä.).

Die Bewilligungsbehörde stellt dafür Vorlagen zur Verfügung.

In welchen Fällen muss eine Rückzahlung erfolgen?

Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Rückforderung erfolgt dann, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Bewilligung deswegen zu Unrecht erfolgte. In diesem Fall ist ein bereits ausgezahltes Stipendium in voller Höhe einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Sollten die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben geringer ausfallen als die Höhe des ausgezahlten Stipendiums, ermäßigt sich das Stipendium auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall wird der Differenzbetrag einschließlich Verzinsung zurückgefordert.

Wird das Stipendium nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verwendet, kann ein Zinsanspruch geltend gemacht werden.

Rechtliche Grundlagen

Die HA Hessen Agentur GmbH fungiert als Bewilligungsbehörde für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Der StartHub Hessen (Hessen Trade & Invest GmbH) steht als Fachtechnische Stelle für Erstberatungen zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Fachjury und die Bewilligungsbehörde üben das ihr zustehende Ermessen bei der Fördermittelgewährung pflichtgemäß im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus.

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Start-ups und Scale-ups
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen oder nachfolgende ersetzende De-minimis-Verordnungen
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung)
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Kontakt und Bewerbung

Weitere Informationen und das Bewerbungsportal finden Sie auf: <https://push.hessen.de>.

Fachtechnische Stelle:

Hessen Trade & Invest GmbH
StartHub Hessen
Frau Julia Lange
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 95017 8371
julia.lange@htai.de

Bewilligungsbehörde:

HA Hessen Agentur GmbH
Innovationsförderung Hessen
Herr Hendrik Terstiege
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 95017 8962
hendrik.terstiege@hessen-agentur.de